

Absenzenregelung in der Oberstufe Q11/Q12 im Schuljahr 2010/2011



Für alle Schülerinnen und Schüler besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht in allen Unterrichtsstunden und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen.

1. Telefonische Mitteilung bei Erkrankung

Wenn ein Schüler krankheitsbedingt nicht am Unterricht teilnehmen kann, muss die Schule bis 9 Uhr vormittags (für den Nachmittagsunterricht bis 13 Uhr) telefonisch oder durch Fax verständigt werden.

2. Schriftliche Entschuldigung

Innerhalb von 2 Tagen muss der Vordruck „Abwesenheitsanzeige“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim Oberstufenkoordinator (Briefkasten) abgegeben werden (§ 37, 1 GSO). Erst mit der Vorlage dieser schriftlichen Entschuldigung gilt ein krankheitsbedingtes Versäumnis als entschuldigt.

Bei nicht volljährigen Schülern ist die Entschuldigung von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu unterschreiben. Der Entschuldigungsgrund kann in allgemeiner Form angegeben werden, z.B. „Erkrankung“. Die Angabe „persönliche Gründe“ reicht nicht aus. Nur Krankheit ist ein Entschuldigungsgrund.

Der Vordruck liegt im Oberstufenbüro (Zi. 1.50) auf und kann unter www.dalberg-gymnasium.de → Kolleg-/Oberstufe → Abwesenheitsanzeige bezogen werden.

3. Längere Erkrankungen

Dauert die Erkrankung mehr als 3 Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt (§ 37, 2 GSO).

4. Befreiungen

Nur in dringenden Ausnahmefällen können Schüler auf Antrag vom Direktorat (Schulleiter) befreit bzw. beurlaubt werden (§ 37, 3 GSO).

Wegen Fahrstunden kann eine Befreiung grundsätzlich nicht erteilt werden. Im Falle der Führerscheinprüfung ist die Befreiung rechtzeitig zu beantragen (Bestätigung der Fahrschule).

Eine Befreiung ist grundsätzlich nicht möglich, wenn für diesen Tag eine Schulaufgabe oder ein anderer angekündigter Leistungsnachweis angesetzt ist.

Arztbesuche sind unbedingt in die unterrichtsfreie Zeit zu legen; in dringenden Ausnahmefällen kann die Schule eine Befreiung aussprechen. In diesem Fall ist anschließend eine Bestätigung des Sprechstundenbesuchs zusammen mit der Befreiung vorzulegen.

5. Erkrankung während des Tages

Wenn ein Schüler zunächst am Unterricht teilnimmt, ist auch eine krankheitsbedingte Beurlaubung für den Rest des Tages nur über das Direktorat möglich; dies gilt insbesondere für den Nachmittagsunterricht.

Sollte in besonderen Ausnahmefällen ein Schüler während der Mittagspause erkranken, so muss die Schule unbedingt sofort telefonisch benachrichtigt werden. Auch in diesem Fall ist anschließend eine Bestätigung des Sprechstundenbesuchs vorzulegen.

6. Abwesenheit bei Leistungsnachweisen

Wird ein angekündigter Leistungsnachweis (Schulaufgabe, fachpraktische Prüfung, Referat, Nachtermin, Ersatzprüfung) krankheitsbedingt versäumt, so muss grundsätzlich innerhalb von 2 Tagen ein ärztliches Zeugnis (Bestätigung der Prüfungsunfähigkeit) vorgelegt werden.

Am Tag der jeweiligen Prüfung ist die Schule bis 9 Uhr zu verständigen.

Wenn der Leistungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wird, dann wird kein Nachtermin zu einer Prüfung gewährt, d.h. die Prüfung wird mit 0 Punkten (Note 6) bewertet.

Können wegen der Versäumnisse die mündlichen Leistungen nicht hinreichend beurteilt werden, wird zur Sicherung der Beurteilung eine mündliche Ersatzprüfung durchgeführt (§ 59, 2 GSO).

7. Zuspätkommen bei Leistungsnachweisen

Kommt ein Schüler zu einem angekündigten Leistungsnachweis zu spät, so geht dieses Versäumnis zu seinen Lasten, d.h. er hat entsprechend weniger Arbeitszeit zur Verfügung. Aus organisatorischen Gründen ist eine Verlängerung der Arbeitszeit in der Regel nicht möglich.

8. Atteste

Ein ärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

9. Verspätungen

Wer bei Unterrichtsbeginn, zum Stundenwechsel oder nach der Pause verspätet erscheint, entschuldigt sich für seine Verspätung beim Fachlehrer.

Bei wiederholter unentschuldigter Verspätung bzw. bei Verstößen gegen das vorgeschriebene Verfahren können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Dies geschieht in jedem Falle bei einem unentschuldigten Fernbleiben vom Unterricht.

Ich bitte alle Schülerinnen und Schüler um genaue Beachtung der Regelung!

G. Fath, StD

**Absenzenregelung in der Oberstufe
Q11/Q12 im Schuljahr 2010/2011**



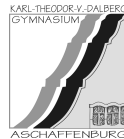
Vom Merkblatt über die Absenzenregelung in der Oberstufe für das Schuljahr 2010/2011 habe ich,

....., Q11 / Q12, Kenntnis genommen.
(Name, Vorname in Druckschrift!)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des volljährigen Schülers
bzw. eines Erziehungsberechtigten)

**Absenzenregelung in der Oberstufe
Q11/Q12 im Schuljahr 2010/2011**



Vom Merkblatt über die Absenzenregelung in der Oberstufe für das Schuljahr 2010/2011 habe ich,

....., Q11 / Q12, Kenntnis genommen.
(Name, Vorname in Druckschrift!)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des volljährigen Schülers
bzw. eines Erziehungsberechtigten)

**Absenzenregelung in der Oberstufe
Q11/Q12 im Schuljahr 2010/2011**



Vom Merkblatt über die Absenzenregelung in der Oberstufe für das Schuljahr 2010/2011 habe ich,

....., Q11 / Q12, Kenntnis genommen.
(Name, Vorname in Druckschrift!)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des volljährigen Schülers
bzw. eines Erziehungsberechtigten)

**Absenzenregelung in der Oberstufe
Q11/Q12 im Schuljahr 2010/2011**



Vom Merkblatt über die Absenzenregelung in der Oberstufe für das Schuljahr 2010/2011 habe ich,

....., Q11 / Q12, Kenntnis genommen.
(Name, Vorname in Druckschrift!)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des volljährigen Schülers
bzw. eines Erziehungsberechtigten)

